

Satzung des Spessart Highlanders e.V.

Präambel

Der Verein Spessart Highlanders e.V. ist ein Zusammenschluss von Personen, der die Verbreitung der schottischen Dudelsackmusik in Deutschland unterstützt und zu diesem Zweck Informationen über das Instrument und dessen Spielweise an Interessenten weiterleitet, Anfängern Starthilfe gibt, Verbindungen zwischen Musikern und Interessenten knüpft und Unterricht für Anfänger und Fortgeschrittene organisiert. Der Verein ist überparteilich und unabhängig von Vereinigungen und Verbänden.

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Dudelsack- und Trommel Musik im Spessart, insbesondere in Aschaffenburg und Marktheidenfeld ein. Der Verein will für diesen Zweck das Musizieren mit Dudelsack und Trommeln im Rahmen der Bandgemeinschaft pflegen, fördern und weiter entwickeln. Der Verein pflegt das Kulturgut „Pipes & Drums“ als traditionelle Musikrichtung und setzt sich dafür ein, dass die Musik im Rahmen von Veranstaltungen gepflegt und bekannt gemacht wird. Er tritt für die Belange der Völkerverständigung ein und unterstützt die Beziehungen zu Musikern insbesondere in Schottland und in Deutschland.

Ebenso soll die Bewahrung und Neubelebung des Tragens schottischer traditioneller Tracht in der Band gefördert werden.

2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Spessart Highlanders".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, gegebenenfalls auch juristische Personen werden.
2. Außer der aktiven Mitgliedschaft besteht auch die Möglichkeit der passiven Mitgliedschaft zur Förderung der Vereinsarbeit.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Jahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
9. Ehrenmitgliedschaft
 - Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein verdient gemacht hat und die von der Hauptversammlung als solches ernannt wird.
 - Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
2. Beschlüsse des Vorstandes werden in Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet der Kassenwart oder Schriftführer während der Amtsperiode aus dem Verein aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amtsgeschäfte bis zu den nächsten Neuwahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich.
4. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm zu unterzeichnen ist.
5. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Bankkonto des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen darf nur er auf Anweisung des Vorsitzenden oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, zu deren finanzieller Leitung er bestellt wurde, leisten.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
7. Der Vorstand und seine Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Ihre Auslagen können ihnen ersetzt werden.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sind mindestens dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfähigkeit in diesem Fall setzt die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder voraus. Eine schriftliche Vollmacht kann die persönliche Anwesenheit ersetzen.
Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, ist der Vorstand berechtigt, eine weitere Mitgliederversammlung gemäß §6 Punkt 4 einzuberufen. Auf dieser genügt dann die einfache Mehrheit.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Hauptversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder.
9. Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Die Hauptversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins und berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
11. Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht, die Entlastung des Vorstands und die Neuwahl des Vorstands.
12. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offenes Handzeichen. Über geheime Abstimmungen oder Wahlen entscheidet die Versammlung auf Antrag.

§ 7 Musikalische Führung

1. Alle 3 Jahre werden auf der Hauptversammlung folgende Personen durch Mehrheitsbeschluss gewählt:
 - Pipe Major
 - Einen Sprecher für die Drummer
 - Einen Sprecher für die Piperwelche zu Vorstandssitzungen eingeladen werden können.

2. Der Pipe Major hat die musikalische Leitung der Band und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Alle weiteren Aufgaben und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Aufwandsentschädigung

1. Ausgaben, die Mitgliedern entstehen (Fahrtkosten zu Auftritten usw.), können vom Verein in angemessenem Rahmen erstattet werden.
2. Aufwendungen für Gastspieler bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
3. Bei externen Mitarbeitern, legt der Vorstand durch Beschluss die angemessene Vergütung fest. Diese unterliegt der Selbstbesteuerung des jeweiligen Leistungsempfängers.
4. Anstelle der Auslagererstattung kann vom Vorstand eine Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EStG festgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand.

§ 10 Geschäftsordnung

Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über Persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben – beispielsweise im Rahmen einer Mitglieder- und Passverwaltung.
2. Es gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 12 Treuepflicht

Die Mitglieder verhalten sich gegenüber dem Verein loyal. Kritik an der Vereinspolitik oder an den Vereinsorganen stellt grundsätzlich keine Verletzung der Treuepflicht dar. Vorausgesetzt, die Kritik wird vereinsintern geäußert.

Anders sieht es dagegen aus, wenn sich ein Vereinsmitglied in der Öffentlichkeit unsachlich kritisch über den Verein oder seine Organe äußert. Dies kann im Einzelfall einen Grund darstellen, um das betreffende Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins sind mindestens dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfähigkeit in diesem Fall setzt die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder voraus. Eine schriftliche Vollmacht kann die persönliche Anwesenheit ersetzen.

Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, ist der Vorstand berechtigt, eine weitere Mitgliederversammlung gemäß §6 Punkt 4 einzuberufen. Auf dieser genügt dann die einfache Mehrheit.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 08.12.2010 in Aschaffenburg erstellt. In weiteren Mitgliederversammlungen wurde diese angepasst und die Änderungen zum Vereinsregister angemeldet.

